

# RS UVS Wien 1992/04/03 02/32/10/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.1992

## Rechtssatz

Gemäß §37 Abs1 ZPO ist der Mangel der Bevollmächtigung in jedem Stadium des Verfahrens zu berücksichtigen, da die Vertretungsmacht eine Prozeßvoraussetzung darstellt.

## Schlagworte

Rechtsanwalt;Vollmacht;Schubhaft

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)